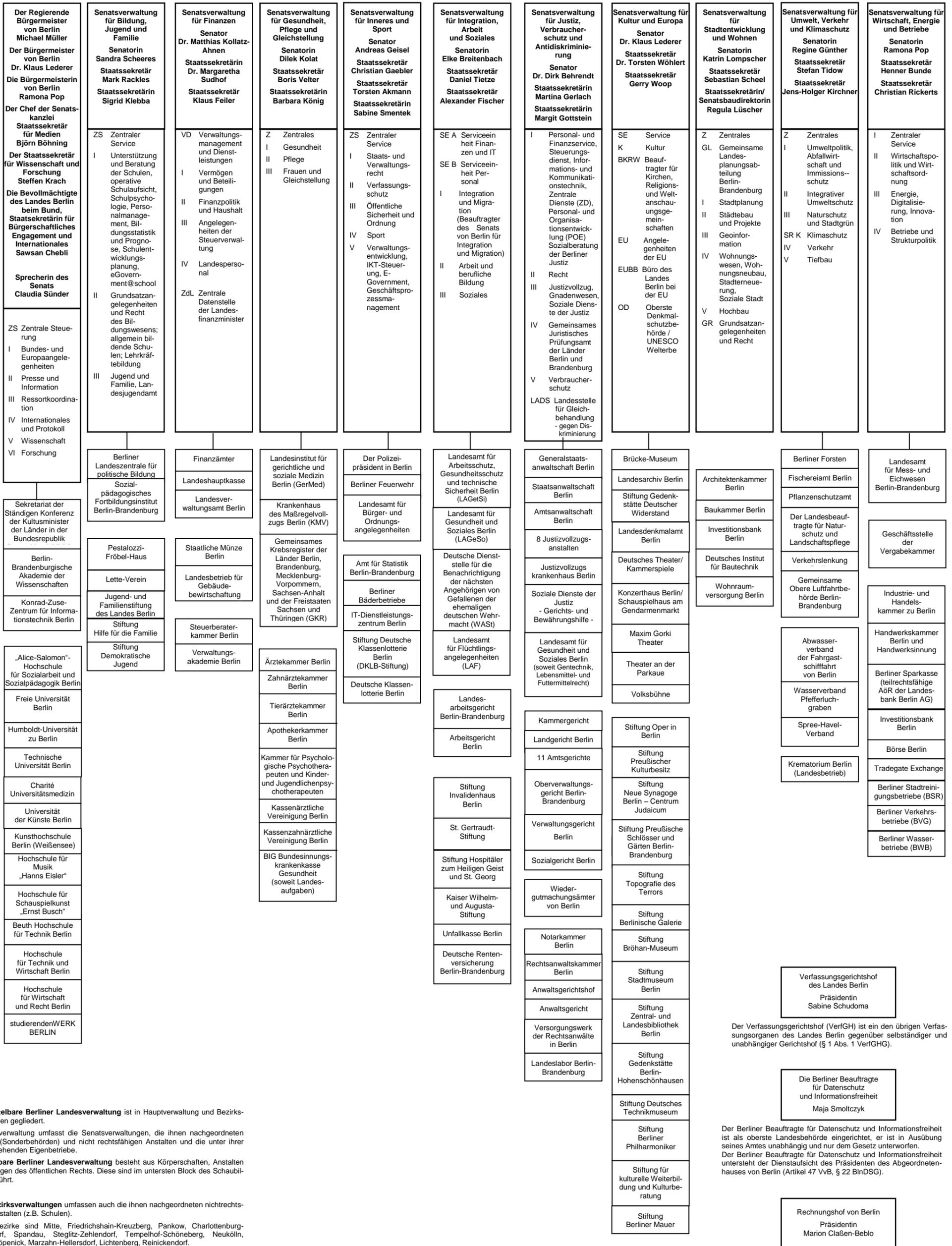




# Gliederung der Berliner Verwaltung

Stand: 13. November 2017

Senatsverwaltung für Inneres und Sport – ZS B 3 Se –



Die unmittelbare Berliner Landesverwaltung ist in Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen gegliedert.

Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

Die mittelbare Berliner Landesverwaltung besteht aus Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sind im untersten Block des Schaubildes aufgeführt.

Die 12 Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten (z.B. Schulen).

Die 12 Bezirke sind Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf.

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) ist ein den übrigen Verfassungsorganen des Landes Berlin gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof (§ 1 Abs. 1 VerfGHG).

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist als oberste Landesbehörde eingerichtet, er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordneten-hauses von Berlin (Artikel 47 VvB, § 22 BlnDSG).

Der Rechnungshof von Berlin ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Der Präsident des Rechnungshofes untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordneten-hauses von Berlin (Artikel 95 VvB).